

Stellungnahme zum Thesenpapier „Digitale Prüfung“ von Dr. Corinna Dylla-Krebs

Den Thesen ist in ihren wesentlichen Aussagen zuzustimmen. Das gilt insbesondere für die grundsätzliche Entscheidung, die staatliche Prüfung möglichst bald in digitaler Form abzuhalten. Dadurch ist eine zeitgemäßere, effizientere und flexiblere Abhaltung möglich. Nicht zuletzt wird so auch die Chancengleichheit gefördert, etwa in Bezug auf Kandidat:innen mit körperlichen Beeinträchtigungen, deren Bearbeitungen nicht mehr aus der Masse herausstechen. Soweit die Kandidat:innen nicht ohnehin über die erforderlichen Fähigkeiten (etwa schnelles Tippen) verfügen, können diese ohne Weiteres erlernt werden. Digitale Prüfungen unterscheiden sich insofern nicht von klassischen Papierprüfungen. Ergänzungs- und kritikwürdig sind jedoch einige Details:

Zu 1)

Insbesondere dem zeitlichen Anspruch ist zuzustimmen. Die erforderliche Technik und das Know-How sind längst vorhanden, andere Bundesländer und andere Disziplinen nutzen beides längst. Ebenfalls begrüßenswert ist die Erstreckung auf die universitären Prüfungen. Diese dienen nicht zuletzt der Übung für die staatliche Prüfung und sollten daher unter ähnlichen Bedingungen stattfinden. Eine vollständige Gleichförmigkeit etwa durch Nutzung derselben Soft- und Hardware dürfte demgegenüber nicht notwendig sein, solange die Voraussetzungen in der staatlichen Prüfung hinreichend niedrigschwellig sind (s.u.).

Zu 2)

Die Digitalisierung des gesamten Prüfungsverfahrens kann zu einer Beschleunigung desselben beitragen und die Verschwendung von Ressourcen verhindern. Das gilt nicht nur für Papier und Postwege, sondern auch für die Zeit der zu Prüfenden, die ihre Examensmeldungen bisher teilweise persönlich bei den Prüfungsämtern abgeben.

Zu 3)

Diese Aspekte sind natürlich auch und gerade im Rahmen digitaler Prüfungen von höchster Bedeutung. Das gilt insbesondere für den Täuschungsschutz. Digitale Prüfungen weisen hier nicht zwangsläufig eine erhöhte Anfälligkeit auf, müssen aber richtig konzipiert werden. Offensichtlich ist, dass die Prüfungsgeräte nicht an das Internet angeschlossen sein dürfen (was die Verwendung abgeschotteter interner Netzwerke nicht ausschließt). Sicherheitslücken können aber auch aus dem physischen Zugriff der zu Prüfenden auf die Geräte erwachsen, weshalb beispielweise Hardware-Anschlüsse (insb. USB-Ports) so weit wie möglich deaktiviert

werden müssen. Andernfalls könnte Schadsoftware eingeschleust werden, die etwa die Kommunikation mit Dritten oder den Zugriff auf unerlaubte Hilfsmittel ermöglichen kann. Das schließt auch die Verwendung eigener Hardware (etwa Tastaturen) der Kandidat:innen aus.

Zu 5)

Aufgrund des bereits angesprochenen Übungseffekts ist es sinnvoll, universitäre und staatliche Prüfungen in ähnlicher Form abzuhalten, was jedoch keine vollständige Gleichheit bedeutet. Auch jetzt gibt es Unterschiede in der Bearbeitungszeit, in den Prüfungstypen (Fallbearbeitung, Fragen, Essays, Haus- und Seminararbeiten) und in den Rahmenbedingungen. Es ist allerdings schwer vorstellbar, dass die besondere Zielsetzung der Schwerpunktbereichsprüfungen einer digitalen Abhaltung schon im Grundsatz entgegensteht.

Zu 6)

Die Fokussierung auf klassische Klausuren und mündliche Prüfungen ist eine juristische Besonderheit, die angesichts der Anforderungen in der Praxis schwer zu erklären ist. Team- und Kommunikationsfähigkeit gehören in vielen juristischen Berufen zu den erforderlichen Kernkompetenzen, werden im Studium aber weder gefördert noch geprüft. Es ist deshalb sinnvoll, neue Prüfungsformate zu erproben, die diese Beschränkung überwinden. Ob es sich dabei um einen Vorzug gerade digitaler Prüfungsformate handelt, darf aber bezweifelt werden.

Zu 7)

Die Digitalisierung ermöglicht zwar Prüfungen auf Distanz, diese sind im Rahmen des Staatsexamens aber nicht sinnvoll. Das gilt einerseits aus Gründen des Täuschungsschutzes, weil selbst Modelle, die eine vollständige technische Überwachung der zu Prüfenden etwa unter Einsatz von Webcams, Mikrofonen und abschottender Software vorsehen und deshalb datenschutzrechtlich hoch problematisch sind, nicht verhindern können, dass die Prüfungssituation in einer Weise manipuliert wird, die unzulässige Methoden ermöglicht (etwa durch Einrichtung toter Winkel oder die Nutzung von Sicherheitslücken in der Software). Andererseits sind Distanzprüfungen aber auch aus Sicht der zu Prüfenden nicht wünschenswert, weil sie die Ungleichheit der Voraussetzungen verstärkt. Nicht alle Kandidat:innen verfügen über ein heimisches Umfeld, in dem sie fünf Stunden ungestört, bei gutem Licht und mit stabiler Internetverbindung arbeiten können. Dieses Problem verschärft sich bei mündlichen Prüfungen, bei denen die Umgebung der zu Prüfenden den Gesamteindruck beeinflussen kann.

Zu 8)

Dass Hard- und Software von den zu Prüfenden gestellt werden, verbietet sich schon aus Gründen des Täuschungsschutzes und der Chancengleichheit. Hinzu kommt die Unsicherheit

wegen erwartbarer Kompatibilitätsprobleme. Es ist deshalb unvermeidbar, dass die Prüfungsämter die Prüfungsvoraussetzungen selbst schaffen. Weil den zu Prüfenden damit der Einfluss fehlt, müssen die Ämter auch das Ausfallrisiko tragen. Die Belastung dürfte sich in Grenzen halten, da bei guter Vorbereitung nur in seltenen Fällen mit technischen Problemen zu rechnen ist und für diese einzelne Ersatzgeräte als Notfalloption genügen dürften. Sinnvoll kann eine regelmäßige automatische Speicherung auf einem anderen Gerät (etwa einem lokalen Server) sein.

Da die Prüfungssituation für viele Kandidat:innen mit großen psychischen Belastungen verbunden ist und auch manche „Digital Natives“ Schwierigkeiten im Umgang mit technischen Geräten haben, gebietet es die Fairness, ihnen vor der Prüfung die Möglichkeit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen vertraut zu machen. Das gilt insbesondere für die Software, deren Funktionen nicht erst in der Prüfung erlernt werden sollten. Hierfür genügt prinzipiell eine Dummy-Anwendung, die beispielsweise über den Webbrowser aufgerufen werden kann, wenn die Software auf wenige, aus anderem Kontext bekannte Basisfunktionen begrenzt ist (s.u.). Die Möglichkeit, Probeklausuren mit dieser Software zu schreiben, ist nicht unbedingt erforderlich, wenn sich die Bedienung nicht wesentlich vom Bekannten unterscheidet. Dennoch könnte hierdurch ängstlicheren Kandidat:innen zusätzliche Sicherheit gegeben werden. Es sollte daher angestrebt werden, die Software open source zu veröffentlichen. Entgegen dem ersten Eindruck würde die Offenlegung des Quellcodes auch die Sicherheit der Software nicht beeinträchtigen, sondern erhöhen, weil Fehler früher entdeckt werden könnten.

Im Hinblick auf die Hardware dürfte es dagegen ausreichen, die Art der verwendeten Geräte (Laptop- oder Desktop-Computer, Bildschirmgröße, Betriebssystem etc.) und ggf. deren konkrete Hersteller- und Modellnamen zu veröffentlichen. Wichtig ist insbesondere die Angabe des Tastaturlayouts (Windows- oder Apple-Belegung, mit Nummernblock oder ohne), weil sich Unterschiede hier (besonders bei der Verwendung von Tastenkombinationen) erheblich auf den Schreibfluss auswirken können. Dass die Hardware den zu Prüfenden probeweise zur Verfügung gestellt wird (z.B. in Form eines Terminals am Prüfungsort oder an den Universitäten), würde dagegen einen Aufwand erfordern, der durch den Nutzen nicht gerechtfertigt wäre. Jenseits einer optischen Besichtigung wäre allenfalls das probeweise Tippen weniger Sätze möglich, wenn den zu Prüfenden nicht *jeweils* ein Gerät zur Verfügung gestellt werden soll. Damit wäre wenig gewonnen. Jenseits der genannten Parameter unterscheiden sich Computer nicht so wesentlich in der Benutzung, dass es den zu Prüfenden nicht zugemutet werden könnte, sich zu Beginn der Prüfung mit dem konkreten Gerät vertraut

zu machen. Verschiedene Tastaturen mögen einen unterschiedlichen Tastenhub oder Tastenabstand haben, aber das Prinzip und die Anordnung der in einer juristischen Prüfung relevanten Tasten ist stets die gleiche. Die Angabe der genannten Parameter ermöglicht eine hinreichende Vorbereitung auf die Besonderheiten etwa einer Windows-Tastatur auch für Kandidat:innen, die Apple-Geräte gewohnt sind, beispielweise durch die Nutzung in öffentlichen Bibliotheken oder Elektronikfachgeschäften. Etwas anderes würde nur gelten, wenn nicht handelsübliche Geräte verwendet würden, was aus selbigem Grund nicht zu empfehlen ist.

Zu 9)

Die Beschränkung auf Basisfunktionen ist schon deshalb notwendig, weil sonst mit Fehlbedienungen und technischen Fehlern zu rechnen ist, die die Prüfung verfälschen und den Druck auf die zu Prüfenden noch weiter erhöhen würden. Außerdem wird so die Vorbereitung auf die Prüfungssituation erleichtert (s.o.). Zu diesen Basisfunktionen sollten neben der Texteingabe und grundlegenden -formatierung (Unterstreichen, Fettschreibung, Kursivschreibung) auch das Kopieren und Einfügen gehören, deren Nutzung eine flexiblere und praxisnähere Arbeitsweise ermöglicht und die Übersichtlichkeit der Bearbeitung erheblich verbessern kann.

Auch die automatische Gliederung und die Rechtschreibprüfung sollten aufgenommen werden. Beide Funktionen stehen in der Praxis zur Verfügung, der Ausschluss in der Prüfung ist daher eine künstliche Beschränkung, die keine juristischen Kernkompetenzen betrifft. Nachteile für zu Prüfende, die sich für die klassische Prüfung auf Papier entscheiden, sind selbst gewählt und daher nicht zu beanstanden. Wenn es zulässig ist, einen direkten Zwang zur digitalen Prüfung durch Streichung der klassischen Option zu schaffen, kann der indirekte Zwang durch Nachteile bei der klassischen Prüfung nicht unzulässig sein. Sollte dennoch keine vollständige Rechtschreibprüfung zugelassen werden, so ist zumindest die automatische Korrektur von Buhcstabendrehern und fehlerhafter GROßschreibung, wie sie beispielsweise in Microsoft Word (teilweise) implementiert ist, zuzulassen. Damit werden Nachteile der digitalen gegenüber der Papierprüfung ausgeglichen.

Langfristig ist zumindest im zweiten Staatsexamen auch an die Zulassung von Dokumentenvorlagen zu denken. Dass beispielsweise das Rubrum jedes Mal von Grund auf neugeschrieben wird, ist praxisfern. Auch der pädagogische Wert der bloßen Replikation einer immer gleichen Praxis, die ohne Weiteres vom Computer selbst übernommen werden kann, ist

nicht ersichtlich. Die stärkere Nutzung technischer Hilfsmittel könnte hier die Konzentration auf juristische *Kompetenzen* ermöglichen.

Zu 10)

Der These ist insofern zuzustimmen, als die Frage nach dem Umfang zugelassener Hilfsmittel nicht mit der Frage nach der *Form* der Prüfungsabhaltung und der Bereitstellung der Hilfsmittel entschieden ist. Ob es sinnvoll ist, im ersten Examen keine Kommentare zuzulassen, ist zweifelhaft, weil es in der Realität nicht die eigenständige Erarbeitung von Lösungen, sondern das Auswendiglernen des wesentlichen Inhalts der Kommentare fördert. Diese Diskussion sollte jedoch eigenständig geführt werden.

Im Rahmen der Digitalisierung kann es gleichwohl sinnvoll sein, auch den Zugriff auf Kommentare und Gesetzestexte, soweit sie schon jetzt zugelassen sind, in der Prüfung digital zu ermöglichen. Dazu ist kein Internetzugriff erforderlich; vielmehr können beide Textgattungen z.B. als PDF-Dokument lokal zur Verfügung gestellt werden. Sollten sich die beteiligten Verlage weigern, entsprechende Dateien zur Verfügung zu stellen, kann auf Konkurrenzangebote zurückgegriffen werden. Die Bereitstellung durch die Prüfungsämter würde zwar bedeuten, dass diese auch die Beschaffungskosten tragen müssen. Damit würde jedoch nur ein Missstand behoben, denn gerade sozial schwächere Kandidat:innen stellt die Beschaffung der aktuellen Kommentare und Gesetze vor erhebliche Herausforderungen. Ein weiterer Vorteil ist die Durchsuchbarkeit der Texte, welche in der Praxis rege genutzt wird. Allerdings sollten die Texte nur dann *ausschließlich* in digitaler Form Verwendung finden, wenn hinreichend große Bildschirme zur Verfügung stehen. Ein 15-Zoll-Monitor ist nicht ausreichend, um die eigene Bearbeitung, ggf. den Sachverhalt, den Gesetzestext und eventuell noch einen Kommentar gleichzeitig im Blick zu behalten. Empfehlenswert ist insofern die Anschaffung von Zweitmonitoren.

Zu 12)

Derartige Fähigkeiten werden in Haus- und Seminararbeiten bereits geprüft. Zu erproben wären allenfalls noch Take-home-Klausuren o.ä. Es hat sich gezeigt, dass der Zugriff auf Hilfsmittel nicht dazu führt, dass die Kandidat:innen keine eigenen Gedanken mehr zu Papier bringen. Im Gegenteil ermöglicht er die Prüfung der Argumentations- statt der Reproduktionsfähigkeit und damit der eigentlichen juristischen Kompetenz. Ob entsprechende Hilfsmittel auch in der staatlichen Prüfung eingesetzt werden sollten, ist jedoch, wie gesagt, eine von der Digitalisierung der letzteren zu unterscheidende Frage.

Malte Völkening

Legal Tech Lab Cologne

malte.voelkening@uni-koeln.de